

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 4

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Im vierten Teil unserer Artikelserie widmen wir uns dem Thema „Praxisbesonderheiten“. Zuerst möchten wir unbedingt darauf hinweisen, dass es **DIE** Praxisbesonderheit nicht gibt, sondern stets der Einzelfall betrachtet werden muss.

Praxisbesonderheiten – gesetzliche Grundlage

Gemäß § 106 a Abs. 4 Satz 4 SGB V sind Praxisbesonderheiten **vor** Durchführung der Prüfungen als besonderer Versorgungsbedarf durch die Prüfungsstellen anzuerkennen.

Dementsprechend sind Praxisbesonderheiten **vorab durch den Zahnarzt** unverzüglich – in der Regel 14 Tage nach Information über den eingegangenen Prüfantrag – geltend zu machen und in substantiiert Form darzulegen.

Praxisbesonderheiten „in substantiiert Form“ darlegen

- Vertragszahnärzte müssen ihre Praxisbesonderheiten belegen, indem entsprechende Abrechnungsunterlagen betroffener Patienten vorgelegt werden, die einen erhöhten Kostenaufwand rechtfertigen (systematische Auswertung von Patienten und Erkrankungen). Dazu gehört auch der Nachweis der dazugehörigen Röntgenaufnahmen.
- Grundsätzlich ist es Angelegenheit des Vertragszahnarztes, die für ihn günstigen Tatsachen so genau wie möglich anzugeben und zu belegen, vor allem, wenn sie allein ihm bekannt sind oder nur durch seine Mithilfe aufgeklärt werden können.
- Der VZA ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfverfahren gehalten, konkrete Einzelfälle zu benennen/zu quantifizieren, die es rechtfertigen, von einer Praxisbesonderheit auszugehen.

Was sind Praxisbesonderheiten?

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung geklärt, dass ein besonderer Versorgungs-

bedarf als Voraussetzung für die Anerkennung von Praxisbesonderheiten eine im Leistungsangebot der Praxis zum Ausdruck kommende Spezialisierung und eine von der Typik der Arztgruppe abweichende Praxisausrichtung voraussetzt, die **messbaren** Einfluss auf den Anteil der im Spezialisierungsbereich abgerechneten Punkte im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl hat (vgl. zur Auslegung des Begriffes „besonderer Versorgungsbedarf“: BSG-Urteil vom 22.3.2006 – B 6 KA 80/04 R – SozR 4-2500 § 87 Nr 12 RdNr 15 f; BSG Urteil vom 28.1.2009 - B 6 KA 50/07 R - SozR 4-2500 § 87 Nr 17 RdNr 36, jeweils mwN).

Hier einige Beispiele:

- Betreuung einer besonderen Patientengruppe (= Behinderten-, Alten- und Pflegeheime): Die Betreuung eines Pflegeheimbewohners **kann** eine Praxisbesonderheit darstellen, wenn hieraus nachweisbar ein erhöhter Behandlungsbedarf besteht. Ein solcher ergibt sich nicht per se aus dem Umstand, dass ein Patient in einem Pflegeheim wohnt. Weder die Pflegebedürftigkeit noch die spezielle Wohnsituation lassen danach ohne weiteres auf erhöhte Behandlungskosten schließen. Der pauschale Hinweis auf die Betreuung von Versicherten in Pflegeheimen reicht zur ausreichenden Darlegung von Praxisbesonderheiten nicht aus. Praxisbesonderheiten sind anzuerkennen, wenn ein spezifischer, vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichender Behandlungsbedarf des Patientenkontexts und die hierdurch hervorgerufenen Mehrkosten nachgewiesen werden (BSG-Urteil vom 5. Juni 2013, Az.: B 6 KA 40/12 R). Die Gründe für Besuchsleistungen sind zu dokumentieren. Entsteht der Eindruck routinemäßiger, weitgehend anlassloser Besuchstätigkeit, ist die „Praxisbesonderheit Heimpatienten“ zu Recht abzulehnen.
- Ausschließlich neue Patienten/Praxis befindet sich im Aufbau/Neupraxis/ Behandlungsanfänger: Rechtfertigung eines erhöhten Behandlungsbedarfs, weil ausschließlich neue Patienten behan-

delt wurden, z. B. erhöhter Anteil an Untersuchungen und Diagnostik. Soll die Anfängerpraxis als Praxisbesonderheit länger als vier Quartale anerkannt werden, so müssen hierfür besondere Gründe vorliegen, die von der Prüfungsstelle festzustellen sind. Fehlen solche besonderen Gründe, kann die Anfängerpraxis nach dem fünften Quartal nicht mehr als Praxisbesonderheit anerkannt werden (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 28.04.2004 - B 6 KA 24/03 R).

Was sind keine Praxisbesonderheiten?

Hier einige Beispiele:

- Besondere Öffnungszeiten einer Praxis stellen keine Praxisbesonderheiten dar (BSG, Urt. V. 06.09.2000 - B 6 KA 24/99 R - SozR 3-2500 § 106 Nr. 50).

- Eine Praxisbesonderheit kann auch nicht wegen der gewählten Form der Gemeinschaftspraxis anerkannt werden, denn diese Ausgestaltung kommt häufig vor (BSG-Urteil des 6. Senats vom 06.09.2000 - B 6 KA 24/99 R).
- Landarztpraxis; jedenfalls in einem Bereich mit vielen anderen Landarztpraxen ergibt sich daraus kein Ansatzpunkt für eine Berücksichtigung als Praxisbesonderheit (BSG-Urteil des 6. Senats vom 06.09.2000 - B 6 KA 24/99 R sowie SG München, Urteil v. 29.01.2019 - S 38 KA 5170/16 RID 19-04-24 = juris SGB V § 106a).
- Eine ganzheitliche/umweltmedizinische Ausrichtung stellt keine Praxisbesonderheit dar (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 23.02.2005 - B 6 KA 79/03 R). ■

ANZEIGE



InteraDent
WiFlexX



InteraDent

Die Experten für
Zahnersatz & Zahnästhetik

Kombinieren Sie deutschen und philippinischen
Zahnersatz **wirtschaftlich und flexibel**

- flexible Preis-/Zeitgestaltung
- angepasste Versorgungskonzepte
- deutsche/philippinische Produktion
- Lieferzeiten online einsehen
- 5 Jahre Gewährleistung
- TÜV zertifiziert nach ISO 9001



Ich bin für Sie in Brandenburg da!

Kristina Caruana

WiFlexX Beraterin

+49 (0)160 90 96 15 28

k.caruana@interadent.de



Unsere WiFlexX Standorte

Lübeck (Zentrale) | Berlin | Brandenburg an der Havel | Chemnitz
Esslingen am Neckar | Mahlow | München | Nürnberg | Wiedemar

0800 - 468 37 23

interadent.de

